



Stadtpolizei

Bereich Bewilligungen

Vadianstrasse 57

CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 71 224 61 18

Telefax +41 71 224 61 20

bewilligungen@stadt.sg.ch

PP 9001 St.Gallen

Stadtpolizei, Vadianstrasse 57, 9001 St. Gallen

Piratenpartei SG AR AI
Herr Tek Berhe
9000 St.Gallen

St. Gallen, 23. Januar 2012 jatob

Bewilligung

1 Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Standaktionen

- Informationen über die Kantonsratswahlen
- Es werden Informationsbroschüren an Passanten verteilt
- Ein Pagodenzelt 3x3m wird aufgestellt

2 Datum/Ort

Datum/Ort:

Samstag, 04. Februar 2012	Spisergasse beim Brunnen
Mittwoch, 08. Februar 2012	Neugasse beim Brunnen
Samstag, 11. Februar 2012	Optiker Ryser Vorplatz
Mittwoch, 15. Februar 2012	Multertor (Globus)
Samstag, 18. Februar 2012	Optiker Ryser Vorplatz
Mittwoch, 22. Februar 2012	Multertor (Globus)
Samstag, 25. Februar 2012	Spisergasse beim Brunnen
Mittwoch, 29. Februar 2012	Bärenplatz
Samstag, 03. März 2012	Bohl, Coop City
Mittwoch, 07. März 2012	Bärenplatz
Donnerstag, 08. März 2012	Optiker Ryser Vorplatz
Samstag, 10. März 2012	Neugasse beim Brunnen

Zeit:

jeweils ganzer Tag



3 Organisation/Verantwortliche Person

Organisation:	Piratenpartei SG AR AI	
Verantwortliche Person:	Herr Tek Berhe	Tel. 079 446 06 08
	tek.berhe@piratenpartei.ch	
	Herr Alex Arnold	Tel. 079 379 89 31
	alex.arnold@piratenpartei.ch	

4 Gesetzliche Grundlagen

Städtisches Polizeireglement vom 16.11.2004 und kantonales Strassengesetz vom 12.06.1988.

5 Anordnungen

- Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- Der Stand ist mit der Anschrift der Veranstalterin/ des Veranstalters sowie dem Zweck der Aktion gut lesbar und klar zu beschriften.
- Es ist nicht gestattet einen LED-Screen Monitor oder dergleichen zu platzieren.
- Jegliche Aufdringlichkeit ist zu unterlassen.
- Es ist nicht gestattet, in den Gassen Wahlunterlagen zu verteilen. Diese dürfen nur direkt am Stand aufgelegt oder abgegeben werden.
- Weggeworfene Flyer sind einzusammeln.
- Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht auf dem Aktionsplatz abgestellt werden.
- Sollte die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- Polizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten.
- Die Bewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

6 Zelte

Anker, Nägel und dergleichen für das Verankern des Zeltes dürfen nicht eingesetzt werden.

7 Reinigung

Der Aktionsplatz und die Umgebung ist nach dem Anlass zu reinigen und der Abfall wegzuräumen. Es sind genügend Abfallbehälter bereitzustellen.

Falls nichts anderes mit dem Entsorgungsamts vereinbart wurde, ist der Abfall ordnungsgemäss mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu entsorgen.

8 Strassenreklame / Plakatwerbung

Das Anbringen von Strassenreklame/Transparente bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Plakatwerbung auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden ist untersagt.

Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 6



SVG) und der Strassensignalisationsverordnung (Art. 95 - 100 SSV) einzuhalten.
Der/die Bewilligungsinhaber/in ist für einen korrekten Plakataushang verantwortlich. Für un-
rechtmässig angebrachte Werbung ist mit einer Strafanzeige und Umtriebskosten zu rech-
nen. Dies gilt auch für die Abgabe von unbewilligten Flyeraktionen auf öffentlichem Grund.
Als Alternative bietet Ihnen die Stadtpolizei kostengünstige Kleinplakatierungsstellen an.
Fragen Sie nach dem Merkblatt für die kommerzielle Kleinplakatierung in der Stadt St.Gallen.

9 Haftung

Seitens der Stadt wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Veran-
staltung in einem Zusammenhang stehen, abgelehnt.

10 Ersatzvornahme

Kommt der Bewilligungsnehmer seiner Reinigungspflicht trotz Aufforderung nicht oder nur
in ungenügender Masse nach, so kann durch die Bauverwaltung die Ersatzvornahme ge-
mäss Art 19 Strassengesetz (sGS 732.1) angeordnet und vollzogen werden. Der Bewilli-
gungsnehmer hat die daraus entstehenden mittelbaren- und unmittelbaren Kosten und
Mehrkosten zu tragen.

Die straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen bleiben vorbehalten.

11 Strafbestimmungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf
die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit
Haft oder Busse bestraft (Art. 292 StGB).

Die Strafbestimmungen der angewendeten Reglemente und Gesetze bleiben vorbehalten.

12 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Das Nichteinhalten von Anordnungen und Bedingungen zieht nebst der Einleitung strafrecht-
licher auch die Einleitung verwaltungsrechtlicher Massnahmen mit sich, welche bis hin zum
Entzug der Bewilligung oder weiteren Massnahmen führen kann.

13 Gebühren

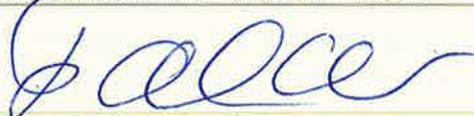
Grundgebühr	CHF	50.00
Benützungsg Gebühr	CHF	120.00

Die Rechnung erhalten Sie direkt von der Stadtbuchhaltung zugestellt.



Freundliche Grüsse

Sachbearbeiterin öffentlicher Raum



Jasmin Tobler

Cc (per Mail)

Strasseninspektorat

14 Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Reglements über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden unterer Instanzen vom 22. Mai 2007 sowie Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen ab ihrer Eröffnung beim Baudepartement des Kantons St.Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten. Er ist zu unterzeichnen (Art. 48 Abs. 1 VRP).

